



Satzung

Spiel- und Sportverein 09 Dinslaken e.V.
Postfach 10 05 33 – 46525 Dinslaken – Telefon (02064) 18020

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck, Aufgabe und Geschäftsjahr
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Maßregelungen
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Vereinsorgane
- § 8 Vorstand
- § 9 Wahl und Aufgaben des Vorstandes
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 13 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 14 Protokollierung
- § 15 Abteilungen
- § 16 Kassenprüfung
- § 17 Auflösung des Vereins
- § 18 Inkrafttreten dieser Satzung

Vereinsatzung

Des Spiel- und Sportvereines 09 e.V. Dinslaken
Stand August 1993

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Spiel- und Sportverein 09 e.V. Dinslaken“ und hat seinen Sitz in Dinslaken.

Die Vereinsfarben sind blau und weiß.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dinslaken eingetragen (VR 213)

§ 2 Zweck, Aufgaben und Geschäftsjahr

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Pflege und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
3. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an das Präsidium des Vereins zu richten, das über diesen entscheidet. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport im allgemeinen erworben haben. Die Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Ernennung kann auf dieselbe Weise wieder rückgängig gemacht werden. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod,
 - b) durch Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Er kann nur zum 30.06 bzw. 31.12. eines Kalenderjahres erfolgen.
3. Ein Mitglied kann durch das Präsidium von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere
 - erhebliche Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse oder Anordnungen des Vorstandes

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied zuzustellen.

§ 5 Maßregelungen

1. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, gegen Beschlüsse oder Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungen oder auf andere Art gegen die Interessen des Vereins, können folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
2. Über die Maßregelung entscheidet das Präsidium nach vorheriger Anhörung des jeweiligen Abteilungsvorstandes mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Höhe eventueller außerordentlicher Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind halbjährlich zu entrichten
3. Der Vorstand kann beschließen, dass zur Finanzierung von besonderen Ausgaben, die durch die Gründung einer neuen Abteilung entstehen, Sonderbeiträge von den Mitgliedern dieser Abteilung erhoben werden.
4. Die Abteilungen können von ihren Mitgliedern zusätzliche Abteilungsbeiträge erheben, die ausschließlich diesen Abteilungen zur Verfügung stehen. Die Höhe der Abteilungsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung festgesetzt; sie muss vom Vorstand durch Beschluss genehmigt werden.
5. Auf Antrag an das Präsidium können Beiträge gestundet, ermäßigt bzw. erlassen werden.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, dem Sozialwart, den Abteilungsleitern und drei Beisitzern.
2. Dem Präsidium gehören der Präsident und sein Stellvertreter, der Schatzmeister, der Geschäftsführer und der Vereinsjugendleiter an.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium, das den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

Der Präsident oder sein Stellvertreter sind gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Präsidiums vertretungsberechtigt.

§ 9 Wahl und Aufgaben des Vorstandes

1. Das Präsidium (mit Ausnahme des Vereinsjugendleiters), der Sozialwart und die drei Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer satzungsgemäßen Neuwahl fort. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet eines dieser Mitglieder des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt das Präsidium ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

2. Der Vereinsjugendleiter wird in einer gesondert einzuberufenden Versammlung von der Jugend des Vereins gemäß Jugendsatzung gewählt.
3. Die Leiter der Abteilungen werden von den Abteilungen gewählt.
4. Das Präsidium erledigt die Vereinsgeschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

Das Präsidium regelt die interne Aufgabenverteilung in einem Organisationsplan. Es kann weitere Mitarbeiter einsetzen, soweit dieses für notwendig erachtet wird.

Der Vorstand wird in Vorstandssitzungen über die Tätigkeit des Präsidiums informiert. In den Vorstandssitzungen können wichtige Angelegenheiten zur Entscheidung vorgelegt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

5. Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilung teilzunehmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres stattzufinden.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch das Präsidium. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen oder durch schriftliche Einladung und zwar mindesten 14 Tage vor dem Versammlungstermin.

3. Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes,
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 11 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, von seinem Stellvertreter oder durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Zur Entlastung des Vorstandes und zur Wahl des Präsidenten kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters der Versammlung den Ausschlag.
4. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Schriftliche oder geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.
5. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium eingegangen sind. Später eingehende Anträge werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderungen kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn dies von 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Im übrigen gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und an Abteilungsversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 14 Protokollierung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einem Protokoll festzuhalten, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Über die Sitzungen des Präsidiums und des Vorstandes sind einfache Niederschriften anzufertigen.

§ 15 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter und sein Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins sowie eventuelle Kassen der Abteilungen werden einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch durch mindestens zwei von drei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese müssen dem Verein bereits mindestens fünf Jahre angehören.
Wiederwahl ist zulässig
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnunggemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Dinslaken mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des gemeinnützigen Sports verwendet werden darf.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 23.04.1993 beschlossen worden.

Sie tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch das Registergericht mit sofortiger Wirksamkeit in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde heute unter VR 213 in Vereinsregister des Amtsgerichts Dinslaken eingetragen.

Dinslaken, 26.07.1993